

Der Oberbürgermeister FB Haushalt und Beteiligungen 20.2-440/950	Drucksache 11775/08	Datum 26. März 2008
--	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	3. April 08	X					
Verwaltungsausschuss	8. April 08		X				
Rat	15. April 08	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
Ref. 0300	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig
Auflösung des Zweckverbandes bzw. Kündigung der Mitgliedschaft**

- „1. Die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig werden angewiesen, in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung der Auflösung des Zweckverbandes zuzustimmen.
2. Sofern die Auflösung des Zweckverbandes in dieser Sitzung nicht beschlossen wird, wird die Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Zweckverband zum 31. Dezember 2008 beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Braunschweigischen Oberkreis- und Oberstadtdirektoren hat im Jahr 1970 beschlossen, dass ein Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig gebildet werden soll. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1970 beschlossen, dass die Stadt Braunschweig Mitglied des zu gründenden Zweckverbandes wird. Gleichzeitig billigte er den Entwurf der Verbandssatzung. Am 12. Juni 1970 erfolgte die Beitrittserklärung der Stadt Braunschweig.

Mit Verfügung vom 23. Juni 1970 wurde der „Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“ durch den seinerzeit zuständigen Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig gegründet. Aktuelle Verbandsmitglieder sind neben der Stadt Braunschweig die Stadt Salzgitter sowie die Landkreise Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung hat der „Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“ die Aufgabe, im Verbandsbereich die regionale und örtliche Kreditversorgung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens sicherzustellen. Der Verband kann hierzu alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen und Vereinbarungen treffen, insbesondere

- a) Beteiligungsrechte, Mitspracherechte und Kontrollrechte des Verbandes oder der Verbandsmitglieder an den im Bereich des Verbandes tätigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erwerben und ausüben
- b) die Einführung des kommunalen Sparkassenwesens prüfen und vorbereiten,
- c) Entschädigungszahlungen für den Verzicht auf den Betrieb eigener kommunaler Sparkassen verwalten und weiterleiten.

Durch die Gründung und die Aufnahme des Betriebs der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) als öffentlich-rechtliche Sparkasse in Trägerschaft der Nord/LB zum 1. Januar 2008 ist in Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften des Braunschweiger Landes, dem Land Niedersachsen und der Nord/LB gemeinsam eine tragfähige Lösung für die Stadt Braunschweig und die Region entwickelt und realisiert worden.

Die mit der Gründung dieses neuen Instituts einhergehende erhebliche Veränderung der Sparkassenlandschaft im Braunschweiger Land kann nicht ohne Auswirkungen auf den „Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“ bleiben:

Beteiligungs- und Mitspracherechte:

Die in § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung genannten Beteiligungs- und Mitspracherechte bleiben gewahrt. Die Wahrnehmung der Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften im Braunschweiger Land erfolgt künftig direkt in den zuständigen Gremien der Braunschweigischen Landessparkasse (Verwaltungsrat, Kreditausschuss und Förderausschuss). Die Pflege der Kontakte mit der örtlichen Wirtschaft und der Verwaltung sowie die Wahrung der regionalen Interessen kann daneben über die regionalen Beiräte der BLSK erfolgen. Diese Verbandsaufgabe ist damit entfallen.

Im Einzelnen stellen sich die Vorschlags- und Benennungsrechte wie folgt dar:

Derzeitige Regelung	Künftige Regelung
<p>Beirat der Landessparkasse Der Zweckverband kann 12 Mitglieder entsenden.</p>	<p>Entfällt, da der Beirat aufgelöst wurde.</p>
<p>Regionalausschuss für den Niederlassungsbereich der Nord/LB Die Hauptverwaltungsbeamten der im Zweckverband zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften gehören dem Regionalausschuss an.</p>	<p>Entfällt, da der Regionalausschuss aufgelöst wurde.</p>
<p>Allgemeiner Beirat der Nord/LB Der Sparkassen- und Giroverband Niedersachsen (SVN) hat das Benennungsrecht für 4 Mitglieder des Teilbeirats „Öffentlichkeit und Verwaltung“; für 2 dieser 4 Mitglieder hat der SVN intern dem Zweckverband ein Vorschlagsrecht eingeräumt.</p>	<p>Nach Absprache zwischen dem SVN und den Gebietskörperschaften wäre der SVN - analog zur derzeitigen Regelung – bereit, für 2 der 4 Mitglieder intern dem <u>Verwaltungsrat der BLSK</u> ein Vorschlagsrecht einzuräumen.</p>
<p>Stiftung Nord/LB – Öffentliche Versicherung Braunschweig Der Zweckverband hat das Recht, ein Vorstandsmitglied der Stiftung zu benennen.</p>	<p>Nach Absprache mit der Stiftung wird dieses Recht nach einer Änderung der Stiftungssatzung auf den <u>Verwaltungsrat der BLSK</u> übergehen.</p>
<p>Verbandsversammlung des SVN Bisher keine Regelung.</p>	<p>In der Satzung des SVN ist durch eine Neuregelung festgelegt, dass der <u>Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des BLSK-Verwaltungsrats</u> kraft Amtes der Verbandsversammlung des SVN angehört. Der Zweckverband hat insoweit keine Funktion mehr.</p>
<p>Verbandsvorstand des SVN Der Verbandsvorstand kooptiert nach derzeitiger Praxis einen „Vertreter der Braunschweiger Kommunen“. Eine formelle Einbeziehung des Zweckverbandes in das Verfahren besteht nicht; der Verbandsvorstand ist bei seiner Kooptation frei.</p>	<p>Nach Absprache zwischen dem SVN und den Gebietskörperschaften ist ein Vorschlagsrecht des <u>Verwaltungsrats der BLSK</u> vorgesehen.</p>

<p>Öffentliche Versicherung Braunschweig (ÖVB) / Beirat der Landessparkasse</p> <p>In den Verträgen zwischen dem Land, dem SVN und der Nord/LB betreffend die ÖVB sind folgende Beteiligungsrechte des Beirats der Landessparkasse geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor allen wesentlichen Entscheidungen in Angelegenheiten der ÖVB beteiligt die Nord/LB den Beirat an ihrer Meinungsbildung. 2. Verfügungen über die Trägerschaft und das Trägerkapital bedürfen der Zustimmung des Beirats. 3. Bestellung des Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt erst nach Anhörung des Beirats. 4. Bestellung einiger Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ebenfalls erst nach Anhörung des Beirats. 	<p>Die sich nach der Auflösung des Beirats ergebende Regelungslücke haben die Vertragspartner Land, SVN und Nord/LB wie folgt geschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei wesentlichen Entscheidungen der Nord/LB in Angelegenheiten der ÖVB gibt die Nord/LB dem <u>Kreditausschuss der BLSK</u> Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt insbesondere für Verfügungen der Nord/LB über die Trägerrechte und das Trägerkapital der ÖVB. 2. Vor der Bestellung von Vorstandsmitgliedern der ÖVB durch den Aufsichtsrat der ÖVB erhält der <u>Kreditausschuss der BLSK</u> Gelegenheit zur Stellungnahme. 3. Vor der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der ÖVB, soweit es sich nicht um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Vertreter der Landesregierung, den Vertreter des SVN oder die von den Beschäftigten nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats handelt, erhält der <u>Kreditausschuss der BLSK</u> ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.
---	---

Prüfung und Vorbereitung der Einführung des kommunalen Sparkassenwesens:

Auf Initiative der Stadt Braunschweig und der anderen kommunalen Gebietskörperschaften wird im neugefassten Staatsvertrag über die Nord/LB (§ 13 Abs. 7 Satz 3) zwar das Recht der Kommunen im alten Braunschweiger Land bestätigt, „kommunale“ Sparkassen zu errichten. Durch die Gründung der BLSK als öffentlich-rechtliche Sparkasse in und für die Region gibt es aber eine gemeinsame Lösung. Daher sind alle Beteiligten der Auffassung, dass die Einführung des kommunalen Sparkassenwesens (§ 2 Abs. 1 lit. b) der Satzung) ausreichend vorbereitet ist. Somit ist auch dieser wesentliche Zweck des „Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“ erreicht.

Verwaltung und Weiterleitung der Entschädigungszahlungen:

Die kommunalen Gebietskörperschaften im Braunschweiger Land erhalten weiterhin unveränderte Entschädigungszahlungen für den Verzicht auf den Betrieb eigener kommunaler Sparkassen (§ 2 Abs. 1 lit. c) der Satzung), § 13 Abs. 6 des Staatsvertrages über die Nord/LB. Die Verwaltung und Weiterleitung dieser Entschädigungszahlungen könnte zukünftig nicht mehr über den Zweckverband, sondern ohne weiteres von der Braunschweigischen Landessparkasse sichergestellt werden. Eine gleichwertige Aufgabenwahrnehmung ist also möglich. Finanzielle Nachteile entstünden der Stadt Braunschweig und den anderen Kommunen hieraus nicht.

Daraus folgt:

Die Aufgaben und Zwecke des „Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“ sind also nach der Gründung der Braunschweigischen Landessparkasse entweder entfallen, erreicht oder können gleichwertig anderweitig wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Verwaltung dafür, dass sich der „Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“ auflöst. Gemäß § 17 Satz 1 der Verbandssatzung ist die Selbstauflösung des Verbandes jederzeit möglich. Für die Auflösung ist ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erforderlich.

Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert, dass in der nächsten – voraussichtlich am 10. Juni 2008 stattfindenden – Sitzung der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes auch tatsächlich beschlossen wird.

Sofern eine Verbandsauflösung nicht zustande kommt, soll die Mitgliedschaft der Stadt aus den genannten Gründen gekündigt werden. Nach § 16 Satz 2 der Verbandssatzung kann jedes Verbandsmitglied zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung ist das Rechnungsjahr des Verbandes das Kalenderjahr. Die Kündigung müsste spätestens am 30. Juni 2008 ausgesprochen werden, damit sie zum 31. Dezember 2008 wirksam wird. Daher soll die Beschlussfassung über eine Kündigung der Mitgliedschaft vorsorglich bereits jetzt erfolgen.

I. V.

gez.

Lehmann